

BVGer C-681/2015 vom 12. August 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-681_2015

FR: TAF C-681/2015 du 12 août 2015

IT: TAF C-681/2015 del 12 agosto 2015

Regeste

Einreiseverbot

Erwägungen

E. 1.1

Vom SEM erlassene Einreiseverbote sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG). Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG). Streitig und zu prüfen ist einzig das von der Vorinstanz verfügte Einreiseverbot, nicht jedoch die von der Vorinstanz am 17. Juli 2015 verfügte Ablehnung des Gesuchs um zeitweilige Suspension des Einreiseverbots (vgl. Urteil des BVGer C-939/2012 vom 18. September 2013 E. 1.3).

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Gericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Das SEM verfügt Einreiseverbote gegenüber weggewiesenen Ausländerinnen und Ausländern, wenn die Wegweisung nach Art. 64d Abs. 2 Bst. a - c AuG sofort vollstreckt wird (Art. 67 Abs. 1 Bst. a AuG) oder die betroffene Person der Ausreiseverpflichtung nicht innert Frist nachgekommen ist (Art. 67 Abs. 1 Bst. b AuG). Es kann sodann gestützt auf Art. 67 Abs. 2 AuG Einreiseverbote gegen ausländische Personen erlassen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen haben oder diese gefährden (Bst. a), Sozialhilfekosten verursacht haben (Bst. b), oder die in Vorbereitungs-, Ausschaffungs-

oder Durchsetzungshaft genommen worden sind (Bst. c). Das Einreiseverbot wird grundsätzlich für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verhängt. Es kann für eine längere Dauer verfügt werden, wenn der Betroffene eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt (Art. 67 Abs. 3 AuG). Schliesslich kann die Behörde aus wichtigen Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot vollständig oder vorübergehend aufheben (Art. 67 Abs. 5 AuG).

E. 3.2

Wird gegen eine Person, die nicht das Bürgerrecht eines EU-Mitgliedstaates besitzt, ein Einreiseverbot verhängt, so wird sie nach Massgabe der Bedeutung des Falles im SIS II zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben (vgl. Art. 21 u. Art. 24 der SIS-II-Verordnung [ABl. L 381/4 vom 28.12.2006]). Damit wird dem Betroffenen grundsätzlich die Einreise in das Hoheitsgebiet aller Schengen-Staaten verboten (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. d sowie Art. 13 Abs. 1 Schengener Grenzkodex [SGK, ABl. L 105/1 vom 13.4.2006]). Die Mitgliedstaaten können dem Betroffenen aus wichtigen Gründen oder aufgrund internationaler Verpflichtungen die Einreise gestatten bzw. ihm ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausstellen (vgl. Art. 13 Abs. 1 Visakodex [ABl. L 243/1 vom 15.9.2009] i.V.m Art. 5 Abs. 4 Bst. c SGK; Art. 25 Abs. 1 Bst. a Ziff. ii Visakodex).

E. 4.1

Die Vorinstanz stützte das Einreiseverbot auf Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG und verwies zur Begründung auf die vom Beschwerdeführer begangenen Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz (vgl. Sachverhalt Bst. A). Diese werden vom Beschwerdeführer anerkannt (vgl. SEM act. 2 S. 51; Sachverhalt Bst. E). Der diesbezügliche Strafbefehl ist in Rechtskraft erwachsen. Der Beschwerdeführer hat durch die von ihm verübten Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen und damit unter dem Gesichtspunkt von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG hinreichenden Anlass für die Verhängung einer Fernhaltemassnahme gegeben. Zudem wurde er mit Verfügung vom 14. Januar 2015 aus der Schweiz weggewiesen, wobei gestützt auf Art. 64d Abs. 2 Bst. b AuG die sofortige Vollstreckung der Wegweisung angeordnet wurde (vgl. SEM act. 2 S. 45 ff.). Zu deren Durchsetzung wurde die Ausschaffungshaft verfügt (vgl. SEM act. 2 S. 40 ff.). Damit sind weitere Fernhaltegründe gegeben (Art. 67 Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2 Bst. c AuG).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer beruft sich einerseits darauf, seinen in der Schweiz lebenden Sohn gelegentlich besuchen zu wollen; ein Einwand, der unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit zu prüfen ist (vgl. E. 6). Andererseits bringt er vor, dass von ihm keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehe. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass das Einreiseverbot zwar eine präventiv-polizeiliche Massnahme ist, die an das Risiko einer künftigen Gefährdung anknüpft, bei der Prognosestellung indes naturgemäss in erster Linie das vergangene Verhalten der betroffenen Person zu berücksichtigen ist (vgl. Urteil des BVGer C-256/2013 vom 16. April 2015 E. 3.2 m.H.). Die Vorinstanz hat aus dem vom Beschwerdeführer in jüngster Vergangenheit gezeigten Verhalten zu Recht auf ein Risiko weiterer Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung geschlossen. Sodann ist vorliegend auch generalpräventiven Überlegungen Rechnung zu tragen (vgl. E. 6.2).

E. 4.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer hinreichenden Anlass für die Verhängung eines Einreiseverbots gegeben hat (Art. 67 Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2 Bst. a und c AuG).

E. 5

Der Beschwerdeführer ist gemäss eigenen Angaben mit einer Italienerin verheiratet, von der er aber seit fünf Jahren getrennt lebe und die nicht wisse, wo er sich aufhalte (vgl. SEM act. 2 S. 51), und er sei der Vater des in der Schweiz lebenden italienischen Staatsangehörigen A._____ (vgl. SEM act. 1 S. 2). Dies ermöglicht es ihm indes nicht, sich auf ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht zu berufen, weil die Ehe nur noch formell besteht (vgl. BGE 139 II 393 E. 2.2 m.H.) und betreffend A._____ zwar allenfalls eine biologische Vaterschaft vorliegt (vgl. E. 6.3.1), aber klarerweise keine Familienangehörigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. b Anhang I FZA (SR 0.142.112.681; vgl. Urteil des BGer 2C_1092/2013 vom 4. Juli 2014 E. 6.2.4 m.H.). Die vorliegende Angelegenheit ist daher nach dem schweizerischen Ausländerrecht zu beurteilen.

E. 6.1

Beim sofortigen Vollzug einer Wegweisungsverfügung ist gemäss Art. 67 Abs. 1 Bst. a AuG grundsätzlich ein Einreiseverbot zu erlassen. Der Vorinstanz kam vorliegend mithin ein stark eingeschränktes Entschliessungsermessen zu; nur in Ausnahmefällen ist von der Verhängung eines Einreiseverbots abzusehen (vgl. Art. 67 Abs. 5 AuG). Dennoch ist - namentlich mit Blick auf die Verbotsdauer - stets im Einzelfall zu prüfen, ob die Massnahme in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Es ist eine wertende Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme und den beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen vorzunehmen. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2010, Rz. 613 ff.).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer reiste in Missachtung eines Einreiseverbots in die Schweiz ein, hielt sich über mehrere Monate hinweg rechtswidrig hier auf und wies sich anlässlich einer Polizeikontrolle mit total gefälschten italienischen Papieren aus. Er musste zudem aus der Schweiz weggewiesen werden, wobei die sofortige Vollstreckung der Wegweisung und die Ausschaffungshaft angeordnet wurden (vgl. E. 4.1). Das Verhalten des Beschwerdeführers lässt auf eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung schliessen. Die Vorinstanz war berechtigt, zur Abwendung künftiger Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein Einreiseverbot zu verhängen. Als gewichtig zu betrachten ist vorliegend einerseits das generalpräventiv motivierte Interesse, die öffentliche Ordnung durch eine konsequente Massnahmenpraxis zu schützen. Andererseits liegt eine spezialpräventive Zielsetzung der Massnahme darin, dass sie den Beschwerdeführer ermahnt, bei einer künftigen Wiedereinreise in die Schweiz resp. in den Schengen-Raum nach Ablauf der Dauer des Einreiseverbots die für ihn geltenden Regeln einzuhalten (vgl. Urteil des BGer 2C_111/2015 vom 26. Juni 2015 E. 3.9; Urteile des BVer C 1678/2014 vom 10. März 2015 E. 5.2 und C-2913/2014 vom 25. Februar 2015 E. 6.2 je m.H.). Es besteht demnach ein erhebliches öffentliches Interesse an der befristeten Fernhaltung des Beschwerdeführers.

E. 6.3

Dem öffentlichen Interesse sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers gegenüber zu stellen. Dieser macht familiäre Gründe geltend und bringt vor, er möchte von Zeit zu Zeit seinen in der Schweiz lebenden Sohn besuchen können (vgl. Sachverhalt Bst. C und E).

E. 6.3.1

Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin, dass der Beschwerdeführer nicht belegt, dass er der Vater des dreijährigen, in der Schweiz niederlassungsberechtigten A._____ ist. Der Beschwerdeführer ist gemäss eigenen Angaben mit einer Italienerin verheiratet, lebt aber von ihr getrennt und hat in Albanien eine andere Familie (vgl. E. 5). Der in der Schweiz lebende A._____ steht gemäss dem zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS zu einem anderen Mann in einem rechtlichen Kindesverhältnis (Art. 252 ZGB). Die von der Vorinstanz erwähnte Möglichkeit der Anerkennung besteht daher nicht (vgl. Art. 260 Abs. 1 ZGB; in Frage käme evtl. die Anfechtung einer Anerkennung, vgl. Art. 260a ff. ZGB). Dass der Beschwerdeführer der biologische Vater von A._____ ist, erscheint möglich, enthalten doch die Akten einige dahingehende Indizien (vgl. SEM act. 1 S. 2 und S. 25). Die Sachdarstellung des Beschwerdeführers ist jedenfalls nicht unglaubhaft. Freilich enthalten die Akten auch Indizien, die dafür sprechen, dass der Beschwerdeführer womöglich in der Schweiz eine nicht bewilligte Arbeitstätigkeit ausgeübt hat (was er jedoch abstrikt und wofür er nicht verurteilt wurde; vgl. SEM act. 2 S. S. 31, 52 f. u. 69). Ob er tatsächlich einzig aus den geltend gemachten familiären Gründen wieder in die Schweiz einreisen möchte, ist daher unklar, kann dies aber - wie nachfolgend aufgezeigt wird - auch bleiben.

E. 6.3.2

Eine biologische Vaterschaft ohne weitere rechtliche und tatsächliche Elemente, die auf eine enge persönliche Beziehung hinweisen, fällt nicht in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK (vgl. Meyer-Ladewig, EMRK-Handkommentar, 3. Aufl. 2011, Art. 8 N. 50 f. m.H.). Einzig gestützt auf die vom Beschwerdeführer eingereichte Fotografie (vgl. Beilage zur Beschwerdeschrift) und dessen Ausführungen kann nicht von einer engen persönlichen Beziehung ausgegangen werden; dafür sind die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht hinreichend substantiiert. Dass er sein Kind finanziell unterstützt, macht er sodann nicht geltend; im Gegenteil wurde er gemäss eigenen Angaben während seines Aufenthalts in der Schweiz von der Kindsmutter unterstützt (vgl. SEM act. 2 S. 52). Selbst wenn aber von einer Beschränkung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK, Art. 13 BV) ausgegangen würde, wäre diese primär darauf zurückzuführen, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz nicht aufenthaltsberechtigt ist (vgl. BVGE 2014/20 E. 8.3.4 m.H.). Der Kontakt zwischen A._____ und ihm kann sodann, falls die Mutter dies ermöglicht, mittels Besuchen in Albanien sowie - sobald das Kind alt genug dafür ist -mittels Telefon und modernen Kommunikationsmitteln erfolgen. Insgesamt hat die Vorinstanz den geltend gemachten privaten Interessen zu Recht kein entscheidendes Gewicht beigemessen. Was die Dauer des Einreiseverbots anbelangt, so sind die verfügten drei Jahre als gerechtfertigt anzusehen, dies insbesondere auch angesichts der Tatsache, dass zum wiederholten Mal eine Fernhaltemassnahme gegen den Beschwerdeführer ausgesprochen werden musste (vgl. SEM act. 2 S. 52).

E. 6.4

Das verhängte Einreiseverbot stellt nach dem Gesagten sowohl im Grundsatz als auch hinsichtlich der Dauer eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Im Übrigen ist die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden (Art. 49 VwVG), namentlich auch nicht, dass dem Beschwerdeführer die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Schengen-Staaten verboten wurde (vgl. BVGE 2014/20 E. 8.5 m.H.; Urteil des BVGer C 3213/2013 vom 31. Januar 2014 E. 4). Es bleibt den Schengen-Staaten unbenommen, ihm bei Vorliegen besonderer Gründe die Einreise ins eigene Hoheitsgebiet zu gestatten (vgl. vorne E. 3.2 in fine).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Dementsprechend wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 900.- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv S. 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.